



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
 Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
 Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
 E-Mail: motorrad@de.michelin.com
 http://motorrad.michelin.de

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 3155

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e4*2002/24*0002	HARLEY-DAVIDSON	FS2	FXSTI SOFTAIL STANDARD (ab '06)

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
2.15x21	- 6.00x17	MH 90-21 54H	200/55R17 M/C 78V

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	MH90 - 21	M/C 54H TL/TT	Commander II	200/55 R 17	M/C 78V TL/TT	Commander II
1)	MH90 - 21	M/C 54H TL/TT	Commander II	200/55 R 17	M/C 78V TL	Scorcher 11
2)	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT	Commander II	200/55 R 17	M/C 78V TL/TT	Commander II
2)	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT	Scorcher 31	200/55 R 17	M/C 78V TL	Scorcher 11
2)	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT	Scorcher 31	200/55 R 17	M/C 78V TL/TT	Commander II
2)	80/90 - 21	M/C 54H REINF TL/TT	Commander II	200/55 R 17	M/C 78V TL	Scorcher 11
2)	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Commander II	200/55 R 17	M/C 78V TL/TT	Commander II
2)	90/90 - 21	M/C 54H TL/TT	Commander II	200/55 R 17	M/C 78V TL	Scorcher 11

Auflagen : Nein

Art der Auflagen : **Michelin Scorcher erhalten Sie bei Ihrem Harley-Davidson-Händler**

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Karlsruhe, 29.07.2015

i.V.

i.A.

R. Demant
 Leiter Marketing Motorradreifen Ersatzgeschäft

A. Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen